

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XVII. Stück. München, Donnerstags den 29. September 1825.

I n h a l t.

Gesetz: die Stempelordnung betr. — Fünfzehnte Auflage zum Abschiede für die Ständeversammlung.

G e s e t z,
die Stempelordnung betr.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir eine verbesserte Einrichtung im Stempelwesen der 7 oberen Kreise durch Aufhebung der bey den Regierungen bestehenden Kreis-Siegelämter, und durch Anordnung eines allgemeinen Stempelamtes in München, sowie eine Verbesserung der zur Staatsschulden-Zilgungskasse überwie-

senen Stempelgefälle herbeizuführen gedenken, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und nach erfolgtem Beyrathе und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, folgende Abänderungen in dem Stempelgesetze vom 18. December 1812 beschlossen.

I.

Künftig müssen alle in dem erwähnten Stempelgesetze bezeichnete Eingaben, Beylagen, Protokolle, Urkunden, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine cc. cc. so fern sie nicht im Abschnitte IV. des Stemp-